



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inkl. Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinie Bauzonen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. August 2013 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung (inkl. Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und Technische Richtlinie Bauzonen) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Revision vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bedingt eine Revision der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Artikel 15 Absatz 5 des revidierten Raumplanungsgesetzes sieht zudem vor, dass Bund und Kantone zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, erarbeiten. Die Änderungen der Anforderungen an die Richtplaninhalte im Bereich Siedlung machen es zudem notwendig, den Leitfaden Richtplanung zu ergänzen.

Allgemeines

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK nimmt in ihrem Schreiben vom 11. November 2013 zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung Stellung. Der Kanton Uri unterstützt die Stellungnahme der BPUK. Für die beiden anderen Umsetzungsinstrumente zur RPG-Revision, der Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung und den technischen Richtlinien Bauzonen, verweisen wir auf die Stellungnahme der Kantonsplanerkonferenz (KPK) vom 31. Oktober 2013.

Zu den Vernehmlassungsunterlagen haben wir im Weiteren folgende Bemerkungen:

Raumplanungsverordnung

Artikel 30 Absatz 1^{bis} und Absatz 2 Satz 1

Entgegen der Stellungnahme der BPUK unterstützt der Kanton Uri die vorgesehene Änderung der RPV im Zusammenhang mit der Einzonung von Fruchtfolgeflächen.

Artikel 52a

Es ist teilweise der Fall, dass Nutzungsplanänderungen vom zuständigen Organ, etwa vom Regierungsrat, nach Artikel 26 RPG genehmigt werden, obwohl die dagegen gerichteten Beschwerdeverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt sind. In solchen Fällen widerspräche es dem Grundsatz von Treu und Glauben, diese Situation nicht zu berücksichtigen. Es besteht dabei die Gefahr, dass gegen Nutzungsplanänderungen, die noch nach geltendem Recht erfolgt sind, der Rechtsmittelweg ergriffen wird, um damit zu erreichen, dass diese mit Inkrafttreten des revidierten RPG verhindert werden können.

Antrag:

Artikel 52a ist mit einem neuen Absatz 1a so zu ergänzen: "Absatz 1 gilt nicht für Nutzungspläne und ihre Anpassungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 26 RPG genehmigt wurden."

Artikel 52a Absatz 1 Buchstabe b

Der Souverän richtete bei der Diskussion betreffend der Verhinderung der Zersiedelung den Fokus auf die Wohn- und Arbeitszonen. Die Zonen für öffentliche Nutzungen dienen ja gerade der gesamten Öffentlichkeit (auch dem Bund). Eine Kompensationspflicht für solche Zonen ist nicht sinnvoll, da Zonen für öffentliche Nutzungen keiner pauschalen gesamtkantonalen Bedarfsbetrachtung unterzogen werden können. Diese müssen spezifisch im Rahmen von Artikel 15 RPG festgelegt werden. Selbstverständlich sind diesbezüglich auch bestehen-

de Kapazitäten mit zu berücksichtigen. Die vorgesehene Kompensationspflicht durch die Verfügung planungsrechtlicher Massnahmen auf potentiellen Kompensationsflächen ist nicht sachgerecht und führt zu einer unnötigen Verzögerung dringend notwendiger öffentlicher Vorhaben.

Antrag:

Artikel 52a Absatz 1 Buchstabe b der Raumplanungsverordnung ist in dem Sinne umzuformulieren, dass die Kompensationspflicht für die Zonen für öffentliche Nutzungen, die dringend notwendig sind, nicht greift.

Natur- und Heimatschutzverordnung

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe f

Aufgrund der in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe f NHV vorgesehenen Änderung wären die Kantone verpflichtet, bei Nutzungsplanänderungen, nebst der Meldung an das ARE, bei gewissen Fällen auch das BAFU zu orientieren. Wir lehnen diese Informationspflicht ab. Das widerspricht dem Grundgedanken, die Planungsverfahren möglichst zu vereinfachen und jeweils eine zuständige Leitbehörde zu bezeichnen. Es ist Aufgabe des ARE als federführendes Bundesamt, das BAFU bei Nutzungsplanänderungen zu informieren, soweit dieses zuständig ist.

Antrag:

Sämtliche bestehenden Meldepflichten im Zusammenhang mit Nutzungsplanänderungen sind zentral an das ARE zu richten.

Technische Richtlinie Bauzonen

3.2 Statistik: Berechnung der Medianwerte der Bauzonenflächenbeanspruchung (durch das ARE)

Für die Bauzonendimensionierung wird davon ausgegangen, dass in Gemeinden des gleichen Gemeindetyps eine ähnlich tiefe Beanspruchung von Bauzonenflächen erreichbar ist. Dabei könne davon ausgegangen werden, dass Sonderfälle in einzelnen Gemeinden über den ganzen Kanton die Ergebnisse nicht unzulässig verfälschen (S. 4, Technische Richtlinie Bauzonen). Diese Aussage kann für Kantone mit einer gewissen minimalen Anzahl Gemeinden stimmen. Im Kanton Uri mit zwanzig Gemeinden sind die erwähnten Sonderfälle statistisch relevant. Dazu kommt, dass durch Gemeindefusionen einzelne Gemeinden plötzlich nachträglich einer anderen Kategorie zugeordnet werden können. Dies hat, insbesondere in Kantonen mit wenigen Gemeinden, erhebliche Konsequenzen auf die Berechnungsgrundla-

gen zur Bauzonendimensionierung.

Antrag:

Wir ersuchen das ARE, diese Probleme nochmals vertieft zu prüfen und in der Technischen Richtlinie Bauzonen einen Lösungsweg aufzuzeigen, der auch in Kantonen mit wenigen Gemeinden zweckmässig ist.

Wie erwähnt, verweisen wir im Übrigen auf die Stellungnahmen der BPUK (zur Raumplanungsverordnung) und der KPK (zur Technischen Richtlinie Bauzonen und zur Ergänzung des Leitfadens für die kantonale Richtplanung).

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. November 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli